

SCHUTZKONZEPT

im Rahmen der schrittweisen Lockerung der
BAG-Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung
vor dem Coronavirus (COVID-19)

für den

Veranstaltungsbetrieb der **KKL Luzern Management AG**

gültig ab 01 Juli 2021

Version 2.7
30. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Ziel des Schutzkonzeptes	3
1.2	Gesetzliche Grundlage	3
1.3	Abkürzungen	3
1.4	Mitwirkung	3
2	Grundregeln	4
2.1	Abstandsregel*	4
2.2	COVID-19-Verantwortlicher	4
2.3	Mitarbeitende (Persönliche Schutzausrüstungen (PSA))	4
2.4	Betriebsfremde Personen	5
2.5	Zutritt zum Haus	5
2.6	Reinigung	5
2.7	Musik-/Orchesterproben	5
2.8	Anzahl Künstler auf der Bühne	5
2.9	Einlass Der Gäste.....	6
2.10	Ein- und Auslassmanagement	6
2.11	Veranstaltungen	7
2.11.1	Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat <1'000 Personen ohne gesundheitspolizeiliche Bewilligung	7
2.11.2	Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat (max. 1000 Personen od. 2/3 der Raumkapazität)	8
2.12	Restauration / Bar.....	8
2.13	Notfallorganisation während COVID-19	8
2.14	Sanitätspersonal / ärztliches Fachpersonal.....	9
2.15	Besichtigungen	9
3	Vertragliche Rahmenbedingungen.....	10
3.1	Vertragliche Regelung	10
3.2	Dokumentationen / Informationen des KKL Luzern.....	10
3.3	Verantwortung bei der Vermietung von Räumlichkeiten.....	10
4	Unterlagen.....	12
4.1	Übersicht KKL / Einteilung Trakte	12
4.2	Information Coronavirus BAG	13

1 Allgemeines

1.1 Ziel des Schutzkonzeptes

Mit der Umsetzung dieses Schutzkonzeptes wird gewährleistet, dass wir als Veranstaltungs-Location, Restaurationsbetrieb und Arbeitgeber die Bestimmungen der COVID-19-Verordnung 2 erfüllen. Im Wesentlichen geht es darum, das Übertragungsrisiko bei Künstlern, Besuchern sowie allen an Veranstaltungen tätigen Personen zu minimieren. Das Schutzkonzept deckt Veranstaltungen, welche in Reihenfunktion bewilligt werden.

1.2 Gesetzliche Grundlage

COVID-19-Verordnung (835a VCov19) vom 13.10.2020 (Stand 1.6.2021) über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus.

1.3 Abkürzungen

BAG	Bundesamt für Gesundheit
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SiBe	Sicherheitsbeauftragter
COVID-19	Corona Virus Disease 2019
KKL Luzern	KKL Luzern Management AG
Abstandsregel*	Abstandsregel von 1.5m gemäss BAG (COVID-19-Verordnung 3)

1.4 Mitwirkung

Arbeitsgruppe

Folgende Personen haben beim Schutzkonzept der KKL Management AG mitgewirkt.

Philipp Keller	CEO, KKL Management AG
Jürg Schär	Leiter Gebäude und Sicherheit, KKL Management AG
Johannes Sommer	Leiter Veranstaltungen , KKL Management AG
Marius Wellnitz	Projektleiter Technik, KKL Management AG

2 Grundregeln

Bei der Wiederaufnahme unseres Veranstaltungsbetriebes stellen die Verantwortlichen sicher, dass mit dem Schutzkonzept, die nachfolgenden Vorgaben des BAG eingehalten und umgesetzt werden.

1. Alle Personen im Betrieb **waschen und desinfizieren sich regelmässig die Hände**.
2. Wenn der Abstand von 1.5m nicht eingehalten werden kann, gilt eine generelle Maskenpflicht im ganzen Haus. Davon ausgenommen sind Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat, in den jeweils mit Zugangskontrollen überwachten und speziell definierten Räumlichkeiten, welche geimpft, genesen oder getestet (3G) sind.
3. Berücksichtigung von **spezifischen Aspekten der Arbeit, Arbeitssituationen und Sparten**, um den Schutz zu gewährleisten.
4. **Information** der Mitarbeitenden, Künstler und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben, Massnahmen und das korrekte Verhalten im Betrieb. Alle Veranstaltungsgäste werden entsprechend registriert. Auf der Liste müssen Name, Telefonnummer und – falls vorhanden - die Sitznummer festgehalten werden. Der Veranstalter oder das KKL Luzern müssen eine entsprechende Liste führen und während 14 Tagen aufbewahren.
5. **Umsetzung der Vorgaben** vom Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen, zu kontrollieren und zu korrigieren.

2.1 Abstandsregel*

Für Veranstaltungen mit COVID Zertifikat gelten keine Einschränkungen mehr.

Für Veranstaltungen ohne COVID Zertifikat muss eine Gesichtsmaske getragen und ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden.

2.2 COVID-19-Verantwortlicher

Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Coronavirus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen ist ein «COVID-19-Verantwortlicher» im Betrieb zu ernennen. Dies übernimmt im KKL Luzern unser SiBe, Jürg Schär, Tel. 041 226 79 01, juerg.schaer@kkl-luzern.ch.

Der «COVID-19-Verantwortliche» hat in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen im gesamten KKL Luzern zu kontrollieren und falls notwendig zu korrigieren.

2.3 Mitarbeitende (Persönliche Schutzausrüstungen (PSA))

Mitarbeitende, welche sitzend ihrer Tätigkeit nachgehen und die Abstandsregel* einhalten, sind von der Maskenpflicht befreit.

Alle Mitarbeitenden der KKL Management AG, die verpflichtet sind, eine Schutzmaske (bzw. Schutzhandschuhe) zu tragen, bekommen diese vom KKL zur Verfügung gestellt. Es können auch eigene, dezente Masken getragen werden. Sie sind über die richtige Anwendung der Schutzmaske entsprechend geschult worden. Die Bereitstellung der persönlichen Schutzausrüstung von Künstlern und deren Mitarbeitenden liegt in der Verantwortung des Veranstalters.

Alle Restaurations-Mitarbeitenden in Service und den Küchen tragen gemäss dem Restaurations-Schutzkonzept Masken.

In der Küche Veranstaltungsgastronomie gilt ebenfalls eine Maskenpflicht, für Köche wie auch für alle Personen, die die Küche betreten (z.B. Lieferanten, Mitarbeitende anderer Abteilungen).

2.4 Betriebsfremde Personen

Der Zutritt betriebsfremder Personen ist nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken, Es ist eine tägliche Präsenzliste zu führen und diese dem KKL im Vorfeld zu überreichen, jedoch bevorzugen wir als KKL die tägliche Registration mittels der Mindful App.

2.5 Zutritt zum Haus

Die vom BAG angeordneten Schutzmassnahmen «**So schützen wir uns**» werden an diversen Stellen gut sichtbar, in allen Sprachen (DE, FR, IT und EN) angebracht.

Die Türen sind nach Möglichkeit (Witterung, Luftzug, etc.) offen zu halten, um das Berühren von Oberflächen (Türgriffe) möglichst zu reduzieren. Falls dies nicht möglich ist, sind die Türgriffe regelmässig zu reinigen – vor allem während den Stosszeiten. Bei elektrisch angetriebenen Türen entfallen diese Massnahmen. Bitte auch Punkt 2.9, Einlass der Gäste, beachten für Details.

2.6 Reinigung

Während der COVID-19 Pandemie sind modifizierte und den aktuellen Umständen entsprechende Reinigungspläne zu erstellen. Folgende Räume sind bei einer Nutzung regelmässig zu reinigen:

- Sanitäranlagen / WC
- Pausen-, Aufenthaltsräume, Umkleiden und Künstlergarderoben
- Sitzungszimmer
- Proberäume

2.7 Musik-/Orchesterproben

Das Orchester ist verpflichtet, eine tägliche Präsenzliste zu führen und diese dem KKL im Vorfeld zu überreichen, jedoch bevorzugen wir als KKL die tägliche Registration mittels der Mindful App.

Der Orchesterwart sowie der Bühnentechniker bereiten die Probe vor. Beim Aufstellen der Stühle, Notenpulte, Dirigentenpult und weiteren Einrichtungen (z.B. Grossinstrumente) sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Das Aufstellen hat mit Schutzhandschuhen zu erfolgen.
- Oberflächen, Türgriffe, Grossinstrumente (z.B. Flügel, Harfe, etc.), Instrumentenkoffer und sonstige Einrichtungen, die im Proberaum oft von mehreren Personen angefasst werden, sind vor Beginn und während den Proben regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel durch den Orchesterwart zu reinigen oder zu desinfizieren.
- Die Notenblätter (Papier) sind mit Schutzhandschuhen zu verteilen.

2.8 Anzahl Künstler auf der Bühne

Das Orchester ist verpflichtet für Bühne und Orgelempore separate tägliche Präsenzlisten zu führen und diese dem KKL im Vorfeld zu überreichen oder die Registration erfolgt täglich mittels der Mindful App, was wir als KKL Luzern bevorzugen.

Schutzmasken müssen von den Künstlern bis zum Platz auf der Orgelempore / Bühne und ab Platz Orgelempore / Bühne getragen werden.

Chorproben und -konzerte oder gestreamte Konzerte sind grundsätzlich erlaubt mit den gleichen Anforderungen wie für Orchester.

2.9 Einlass Der Gäste

Bei Zertifikats-Veranstaltungen erfolgt der Zutritt einzig mit gültigem COVID- Zertifikat und Kontrolle mit der COVID Certificate Check - App

Bei allen anderen Veranstaltungen mit einem gültigen Eintrittsticket oder gemäss der Gästeliste des Veranstalters.

2.10 Ein- und Auslassmanagement

Mit dem «Einlass und Auslass» wird die Lenkung des Publikums vor und im KKL Luzern (z.B. Foyer, Vorplatz) bis zum Zutritt/Austritt in den Saal oder Zuschauerbereich verstanden. Der Einlass/Auslass wird über den entsprechenden Trakt geführt, in dem die jeweilige Veranstaltung stattfindet.

- Anlass Trakt C - Einlass über C Eingänge
- Anlass Trakt B - Einlass über B Eingänge
- Anlass Trakt A - Einlass über A Eingänge

Mit dem Einlass- / Auslassmanagement sind unter anderem folgende Punkte sicherzustellen.

- Bei jedem Eingang stehen Desinfektionsspender

In Zonen in denen die Abstandsregel* aufgrund räumlicher Verhältnisse (z.B. schmale Korridore) oder Staubildung (z.B. Ticketkasse, Ticketkontrolle, etc.) vom Publikum nur schwer einzu-schätzen und einzuhalten ist, sind die Personenströme zu leiten.

Die Basis-Massnahmen sind wie folgt:

- Die Haus- und Saalöffnung ist bis auf weiteres gleichzeitig und auf 60 Minuten vor Konzertstart angesetzt.
- Es sind vordefinierte Eingänge und Zugänge zu nutzen.
- Die Kontrolle der Tickets findet rein optisch statt.

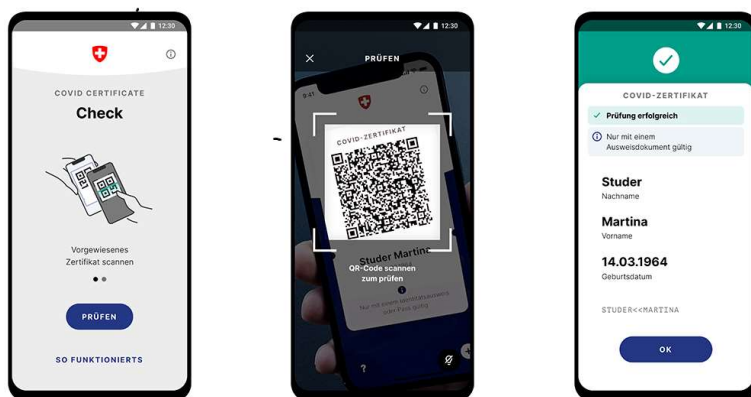
2.11 Veranstaltungen

2.11.1 Veranstaltungen mit Covid-Zertifikat <1'000 Personen ohne gesundheitspolizeiliche Bewilligung

- Schutzkonzept vom KKL ist einzuhalten mit folgenden Massnahmen
- Zugangsbeschränkung für ≥ 16 -Jährige («GGG») unter 16 Jahren müssen kein COVID Zertifikat vorweisen
- Keine Einschränkungen wie Maskenpflicht. Konzertpausen und das Betreiben der Konzertbar inkl. stehender Konsumationen sind erlaubt ohne die Erfassung von Kontaktdaten.
- Einlasskontrolle analog der Grenze grösser 1'000 Personen

Grossveranstaltungen >1'000 Personen brauchen zwingend Bewilligung und Zugangsbeschränkung für ≥ 16 -Jährige («GGG»).

- Schutzkonzept vom KKL ist einzuhalten mit folgenden Massnahmen
- Zugangsbeschränkung für ≥ 16 -Jährige («GGG») unter 16 Jahren müssen kein COVID Zertifikat vorweisen
- Keine Einschränkungen wie Maskenpflicht. Konzertpausen und das Betreiben der Konzertbar inkl. stehender Konsumationen sind erlaubt ohne die Erfassung von Kontaktdaten.
- Schulung Personal: Vor jedem Anlass wird es 30 Minuten vor der Hausöffnung an das Personal wo die Zutrittskontrolle macht ein Briefing geben mit den Aktuellen Infos betreffs gültigen Tickets und welche Neuigkeiten Aktuell vom Veranstalter noch sind.
- Die Besucher werden vor dem Eingang mittels A3 Steller aufmerksam gemacht, dass sie für den Eintritt das gültige COVID Zertifikat mit QR- Code benötigen und die App bereits öffnen oder das Zertifikat bereithalten inkl. gültigen Amtlichen Ausweis und Ticket
- Zugangskontrolle; Kontrolle vom Amtlichen Ausweis und der COVID Certificate Check – App mit den Natels an jedem Eingang vom KKL zum Einsatz kommen.



- Hygiene. Bei Zutritt zum Haus stehen an jeden Eingang Desinfektionsmittel Spender und weiter bei jedem Eingang in den jeweiligen Bereich wo die Veranstaltung stattfindet.
- Die Reinigung findet vor jeden Anlass vom Kompletten Bereich statt inkl. allen WC Anlagen mit allfälliger zwischen Reinigung je nach Dauer der Veranstaltung.
- Lüftung: Im Bereich vom Eingang werden alle Türen offen stehen ansonsten wird die Lüftung gemäss der Aktuellen Studie wie bisher 2 Stunden vor dem Anlass unter Vollast laufen gelassen, somit ist der Luftaustausch 2-mal pro Stunde mit 100 % Frischluft.

- Alle Mitarbeiter und Veranstalter wo an der Veranstaltung tätig sind besteht eine Maskenpflicht während der ganzen Zeit.
- Vorgehe wen Besucherinne / Besucher ohne Gültiges COVID Zertifikat erscheinen werden diese von der Veranstaltung weggewiesen ausser dem Veranstalter hat vor Ort ein Test Center wo zertifizierte Test inkl. COVID Zertifikat erstellt, kann der Zutritt danach gewährt werden. Wen Besucherinnen / Besucher keinen Gültigen Amtlichen Ausweis dabei hat wird der Zutritt zur Veranstaltung nicht gewährleistet.

2.11.2 Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat (max. 1000 Personen od. 2/3 der Raumkapazität)

Für Veranstaltungen, an denen der Zugang nicht auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat beschränkt wird, gilt:

- Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt:
 - 1000, wenn den Besucherinnen und Besuchern einzig Sitzplätze zur Verfügung stehen,
 - 250 (drinnen) oder 500 (draussen) wenn den Besucherinnen und Besuchern Stehplätze zur Verfügung stehen oder sie sich frei bewegen können.
- Die Einrichtungen dürfen drinnen und draussen höchstens zu 2/3 ihrer Kapazität besetzt werden.
- Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt zusätzlich:
 - Es muss ab Eintritt ins Gebäude immer eine Gesichtsmaske getragen werden und soll der erforderliche Abstand (insbesondere auch über die Freihaltung von Sitzplätzen) eingehalten werden.
 - Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur sitzend in Restaurationsbetrieben erlaubt oder dafür eingerichteten Zonen erlaubt. Pro Gästegruppe müssen die Kontaktdaten nur noch von einer Person erfasst werden. Die Gäste müssen, wenn sie nicht an ihrem Tisch sitzen, eine Maske tragen.
- Für Veranstaltungen im Freien gilt zusätzlich:
 - Es gilt einzig noch, dass zwischen den Gästegruppen entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder wirksame Abschränkungen angebracht werden. Die Gästegruppen sollten sich nicht durchmischen.

2.12 Restauration / Bar

Für den Restaurations- und Barbetrieb ist das Schutzkonzept Restaurationen KKL anzuwenden. Hier sind Ergänzungen des Contact Tracings mit diesem Konzept abzustimmen durch Jürg Schär.

2.13 Notfallorganisation während COVID-19

Während der COVID-19 Pandemie muss der Betrieb sicherstellen, dass im Notfall (medizinische Notfälle, Brand- und Explosionsgefahr, Gewalt von aussen, etc.) alle Abläufe und Verantwortlichkeiten gemäss Notfallorganisation eingehalten werden. Bei einem Notfall ist dem Schutz respektive der Rettung aller Mitarbeitenden und Besuchenden eine höhere Priorität zuzuordnen als dem Schutz einer Ansteckung durch das Corona Virus.

2.14 Sanitätspersonal / ärztliches Fachpersonal

Bis 800 Personen ist die Sanität über die KKL Porte und die Permanence sichergestellt. Wird die Personenanzahl überschritten, hat das KKL Luzern Sanitätspersonal im Haus.

Das Sanitätspersonal und ärztliches Fachpersonal haben sich am Schutzkonzept FMH (Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte) zu orientieren.

Bei der Behandlung von Personen kann die Abstandsregel* nicht eingehalten werden. Ein direkter Körperkontakt ist dabei unvermeidbar. Daher sind die Mitarbeiter verpflichtet, Hygieneschutzmasken und Handschuhe zu tragen.

2.15 Besichtigungen

Besichtigungen im KKL Luzern sind auf maximal 25 Teilnehmende pro Gruppe begrenzt. Im Grundsatz gelten die Regeln aus dem weiteren Dokument. Zusammengefasst für Führungen bedeutet das Folgendes:

- Es sind ab Beginn bis Ende der Führungen Masken zu tragen.
- Zu erfassen sind, falls eine Konsumation im Rahmen der Besichtigung erfolgt: Name, Vorname, Postleitzahl, Handy-Nummer oder Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Die Kontaktdaten werden in jedem Fall 14 Tage aufbewahrt und danach gelöscht.
- Die Guides weisen vor der Führung darauf hin, dass man nur an der Führung teilnehmen darf, sofern man keine Symptome wie Husten, Fieber oder Erkrankungen der Atemwege aufweist.
- Alle Teilnehmenden desinfizieren sich zu Beginn der Führung die Hände (wird vom KKL Luzern bereitgestellt).
- Der Guide trägt Maske und Handschuhe während der Führung, da er zahlreiche Türen zu öffnen hat.
- Die Kontrolle der Tickets verläuft optisch oder per Scanner, die Tickets werden von den Guides nicht angefasst.

3 Vertragliche Rahmenbedingungen

3.1 Vertragliche Regelung

Die Vertragsdokumente sind in Bezug auf die aktuelle COVID-19 Pandemie mit dem Schutzkonzept zu ergänzen.

Das Schutzkonzept vom KKL Luzern ist von jedem Veranstalter zu akzeptieren und gilt als integrierter Vertragsbestandteil. Die Umsetzung erfolgt in Absprache zwischen dem KKL Luzern und dem Veranstalter.

Falls der Kanton als Bewilligungsinstanz aufgrund der geltenden Verordnung, bzw. der aktuellen Lage Veranstaltungen nicht bewilligt, bzw. auch kurzfristig die Bewilligung entzieht ergeben sich daraus keine Regressforderungen an den Kanton Luzern oder ans KKL Luzern.

3.2 Dokumentationen / Informationen des KKL Luzern

Das KKL Luzern ist verpflichtet, dem Veranstalter alle notwendigen Informationen und Dokumentationen zur Verfügung zu stellen, um eine Planung mit den vorgegebenen Schutzmassnahmen zu ermöglichen.

Dokumentationen und Informationen des KKL Luzern sind in Bezug auf die COVID-19 Pandemie anzupassen oder zu ergänzen.

3.3 Verantwortung bei der Vermietung von Räumlichkeiten

Das KKL Luzern hat das Schutzkonzept des Hauses dem Veranstalter frühzeitig bekannt zu geben und Änderungen sind rechtzeitig zu kommunizieren. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, gilt das Schutzkonzept aller Räumlichkeiten (Gästebereich, Backstage, Restauration, Bar, etc.) für den Veranstalter als verbindlich.

Falls Räumlichkeiten durch den Veranstalter abweichend vom bestehenden Schutzkonzept des KKL Luzern genutzt werden (z.B. andere Bestuhlung, etc.), so hat der Veranstalter angemessene Schutzmassnahmen in der Form eines eigenen Schutzkonzeptes auszuarbeiten und dem KKL Luzern einzureichen.

Das eingereichte Schutzkonzept wird 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn durch das KKL Luzern auf Einhaltung der Vorgaben der zuständigen Behörde und seiner eigenen Vorgaben überprüft. Der Veranstalter ist für die Richtigkeit und Umsetzung des eingereichten Schutzkonzeptes verantwortlich.

Die im eingereichten Schutzkonzept vorgesehenen Schutzausrüstungen bzw. zusätzlichen Hygienematerialien und Kosten für weitere Massnahmen hat der Veranstalter für alle Beteiligten vollumfänglich zu tragen.

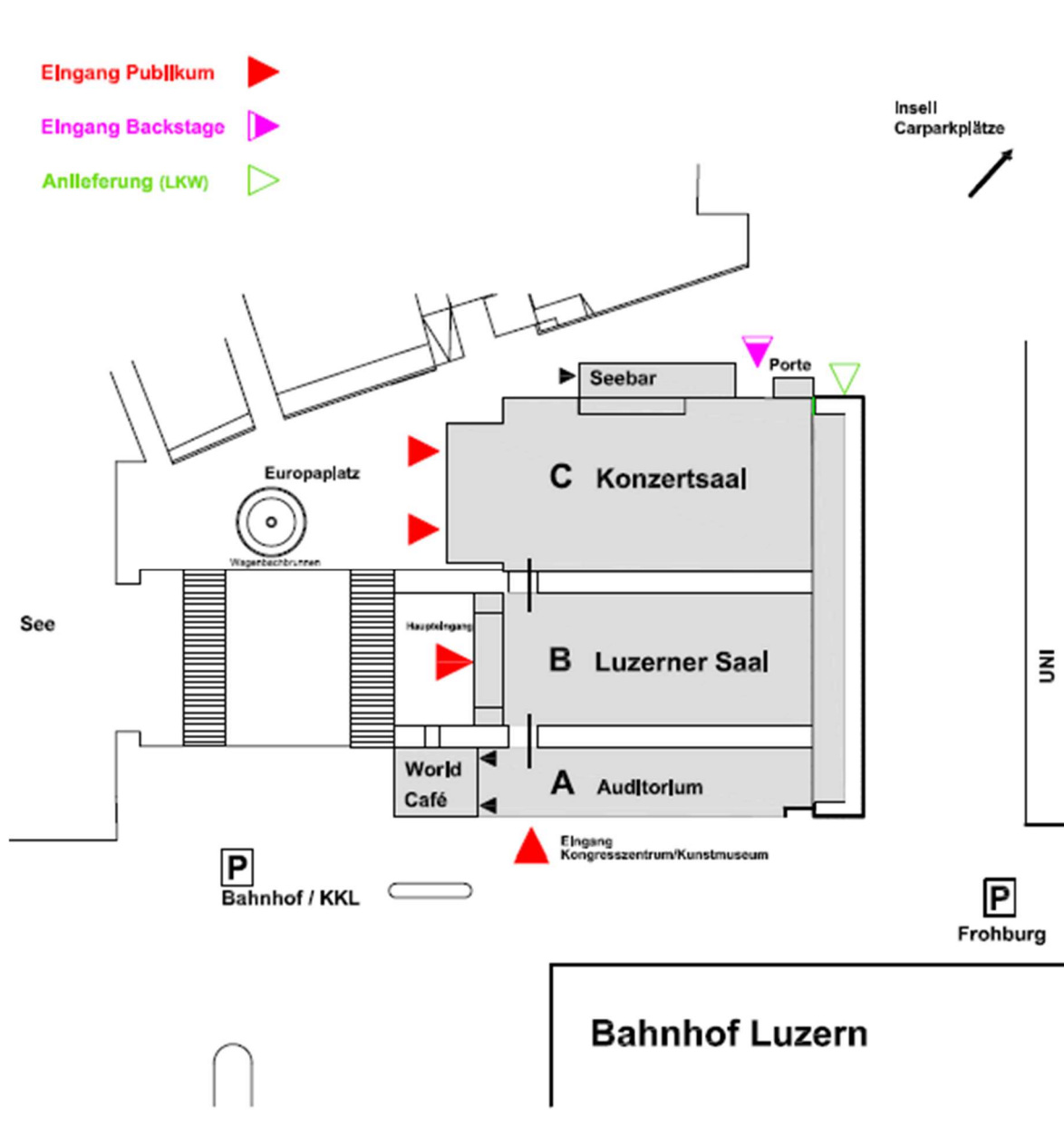
Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Coronavirus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen steht der «COVID-19 Verantwortliche», Jürg Schär vom KKL Luzern zur Verfügung. Der Veranstalter hat ebenfalls einen «COVID-19 Verantwortlichen» bekannt zu geben und zur Verfügung zu stellen.

Instruktionen bezüglich der internen umzusetzenden Schutzmassnahmen und den Verhaltensregeln des KKL Luzern werden über den jeweiligen Projektleiter dem Veranstalter vermittelt und durch den «COVID-19 Verantwortlichen» vor Ort kontrolliert. Die Weitergabe der Instruktionen an die eigenen Mitarbeitenden/Auftragnehmer liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Der «COVID-19 Verantwortliche» des KKL Luzern hat in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmassnahmen des eigenen Schutzkonzeptes zu kontrollieren

und falls notwendig den Verantwortlichen des Veranstalters zur Einhaltung zu ermahnen. Die Einhaltung und Durchsetzung der Schutzmassnahmen des eingereichten Schutzkonzeptes und/oder der Vorgaben des KKL Luzern, sowie auch der situativen Anpassungen, liegen in der Verantwortung des Veranstalters.

4 Unterlagen

4.1 Übersicht KKL / Einteilung Trakte



4.2 Information Coronavirus BAG

Die Informationen des BAG «So schützen wir uns» mit den Verhaltensregeln sind an allen Ein- und Ausgängen, Informationstafeln, grossen Räumen sowie Pausenräumen gut sichtbar aufzuhängen.

Coronavirus Aktualisiert am 31.5.2021

SO SCHÜTZEN WIR UNS. 

Aktuell besonders wichtig:

✓ Impfung



Empfohlen: Covid-19-Impfung.

✓ Testen



Auch ohne Symptome regelmässig testen lassen.

Weiterhin wichtig:

✓



Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.

✓



Abstand halten.

✓



Mehrmals täglich lüften.

✓



Gründlich Hände waschen und Händeschütteln vermeiden.

✓



Zur Rückverfolgung immer vollständige Kontaktdaten angeben.

✓



Bei Symptomen sofort testen lassen und zu Hause bleiben.

www.bag-coronavirus.ch Regeln können kantonal abweichen.

Die Plakate sind in den Sprachen Deutsch auszuhängen.